

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 167/11 B

L 3 U 97/07 (Hessisches LSG)
S 3 U 171/04 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezeichnet diese jedoch nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise. Soweit er die Verletzung der Amtsermittlungspflicht rügt (§ 103 SGG), ist diese Rüge nur zulässig erhoben, wenn der Kläger aufzeigt, dass das LSG einem bei ihm gestellten und aufrechterhaltenen Beweisantrag ohne hinreichende Gründe nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Satz 3 Halbs 2 SGG). Der Kläger führt zwar eine Reihe von Ermittlungen an, die das LSG - nach seiner Auffassung - hätte durchführen müssen. Er zeigt aber nicht auf, dass ein hierauf gerichteter Beweisantrag gestellt worden wäre. Soweit die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt wird, ist auch dieser Mangel nicht hinreichend dargetan. Mit der Rüge einer fehlenden Anhörung des Klägers wird ebenfalls die unzureichende Sachaufklärung durch das LSG geltend gemacht. Diese Rüge kann als Verletzung rechtlichen Gehörs erhoben werden, wenn zumindest auch die spezifischen Anforderungen an die Darlegung einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht erfüllt sind, da andernfalls die Vorgaben des § 160 Abs 2 Satz 3 Halbs 2 SGG umgangen werden könnten. Da ein beim LSG gestellter Antrag auf Anhörung des Klägers nicht bezeichnet worden ist, ist weder eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht noch des rechtlichen Gehörs hinreichend dargetan. Soweit schließlich geltend gemacht wird, das LSG habe gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstoßen, zeigt der Kläger schon nicht auf, dass das angegriffene Urteil auf dem gerügten Verfahrensfehler beruhen kann.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

